

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages,  
Bezugspreis: Monatlich 5000 Mark. Einzelne Nummern 200 Mark.  
Verleger: Reichsbüro für Zeitungen Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postgeschäftsstelle Dresden Nr. 2486.



Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anklageblatt 400 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 200 M., unter Eingeschalt 1000 M. Erhöhung auf Sammel- u. Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vor mittags 10 Uhr.

Weltweite Nebenblätter: Landtags-Beilage, Befreiungskosten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuchhaltung der Landes-Bauversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Pflanzenschutzmittel aus dem Staatslagerkatalog.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 9. Mai

1923

## Die französische Justiz als Dirne des Militarismus.

### Das Urteil im Krupp-Prozeß.

Werdens, 8. Mai.

Nach mehr als zweihundiger Beratung wurde gegen 6 Uhr das Urteil im Krupp-Prozeß gesprochen. Es erhielten Krupp v. Bohlen und Halbach 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Gau 10 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Hartwig 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Decker 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Schäfer 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Gau 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Schäfer 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Gau 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Beiratsführer Groß 10 Jahre Gefängnis, 50 Mill. M. Geldstrafe, Beiratsmitglied Müller 6 Monate Gefängnis.

Von den 23 Schuldfragen sind 21 mit Guilty verurteilt worden. Die Angeklagten sind sowohl eines Komplotts, wie auch der Störung der öffentlichen Ordnung für schuldig befunden worden. Die Verurteilung erfolgte bei allen Angeklagten einstimmig mit Ausnahme von Krupp v. Bohlen und Direktor Gau, die mit 3 gegen 2 Stimmen verurteilt wurden. Müller wurde von der Anklage des Komplotts mit 3 gegen 2 Stimmen freigesprochen und nur wegen Störung der öffentlichen Ordnung zu der schamlosen Gefängnisstrafe verurteilt.

Dieses Urteil ist eine glatte Ungeheuerlichkeit. Es wird nur verständlich aus dem Geschäftswinkel, daß die französische Politik von sich selbst die Schuld ablenken will, die riesengroß auf ihr lastet. Der Einbruch ins Kriegsamt ist nur sich schon eine friedensbrecherliche Handlung, die von jedem nicht entwaffneten Lande wahrscheinlich als Kriegsfall aufgefaßt werden wäre. Aber die Art, wie die französische Militärbehörde ihre einzelnen Truppen verwendete, wird geradezu zu einer Gefahr für diese selbst, wie für die Friedliche Bevölkerung. Der Leutnant, der das Kommando „Feuer!“ gab, mag sich in Gefahr gefaßt haben, trotzdem sie zweifellos nicht bestand. Aber die höhere Schuld trifft sicher nicht ihn, sondern den unverantwortlichen Leutnant der höheren Kommandostellen, die den Leutnant mit zehn Mann viele Stunden lang in der peinlichen Situation ließen, ohne ihn abzulösen, ohne ihm auch nur neue Weisungen zuließen zu lassen. Diese militärische Unterlassung trägt die Blamadur auf dem Unheil vom Marschall. Die ungeheuerlichen Strafen, die das Kriegsgericht verhängt, sind kein Beweis für das Gegenteil, sondern nur ein Ablenkungsmanöver. Wie der französische Militarismus mit dem Leben der Kruppschen Arbeiter spielt, so spielt das Kriegsgericht mit dem Schicksal der Kruppschützen. Aber das Urteil wird nirgends in der Welt als ein Rechtsbruch angesehen werden, sondern nur als Ausdruck der Gewalt, welche die Franzosen ausüben und als Recht maskieren. Das Urteil von Werdens und das Urteil von Mainz gegen die sozialdemokratischen Gewerkschafter und Eisenbahner reihen sich ein in die große Reihe der Vergewaltigungen, denen sich der französische Militarismus schuldig macht. Aber auch hier gilt das Wort von dem Krug, der nur so lange zum Weinen geht, bis er bricht!

### Die Reichsregierung zum Urteil.

Berlin, 8. Mai.

Amtlich wird zu dem Urteil im Krupp-Prozeß erklärt: In unerhöhter Verurteilung der Rollen haben die Verbrecher über ihre eigenen Opfer zu Gericht gesessen und ein Urteil gesprochen, das die erste Urteil durch eine zweite verdunkeln soll. Ein Gericht, das kein Gericht ist, weil es keine Sorge von Recht hat, auf deutschem Boden einen beispieligen Anwendung der Sowjetregierung auf die britischen Vorstellungen betreffend die Verurteilung von Geiseln.

14 deutschen Bergarbeiter, die am Karfreitagabend dem französischen Militärtribunal schuldig zum Opfer fielen, hat die französische Militärjustiz verurteilt, sondern 10 ehemalige vorlandliegende deutsche Bürger, Männer, die nicht einmal an der friedlichen Demonstration der Krupps-Arbeiter gegen den militärischen Raubüberfall auf ihre Arbeitsplätze beteiligt waren, sind mit mazojen Strafen belegt worden. Mit einem Schrei des Entsetzens wird dieses Schreckensurteil in Deutschland angenommen werden, mit einem Schrei der Empörung muß es in der ganzen Welt, wo nicht das Gefühl für Menschlichkeit ausgestorben ist, zurückgewiesen werden. Nicht Recht zu finden gilt es hier für das französische Militärgericht, sondern sich in den Dienstmaßnahmengerechtigkeit zu stellen.

Die französische Justiz hat sich damit unverhüllt zur Dirne des französischen Militarismus gemacht. Die Richter haben sich selbst verurteilt, und niemand wird ihnen den Platz am Pranger neiden, auf dem sie sich selbst gestellt haben. Ruhrgebiet und Rheinlande werden, den sind wir gewiß, auch diesem kampflosen Terror ihrer Peiniger nicht erlegen, sondern in gleicher Form und Opferbereitschaft, wie bisher alle Schichten der Bevölkerung an den Tag gelegt haben, verharren, bis Recht wieder Recht geworden ist.

Der Reichspräsident hat an das Direktorium und den Betriebsrat der Krupp-Werke in Essen folgendes Telegramm gerichtet: Direktorium und Betriebsrat der Krupp-Werke Essen. Kuss tiefst empört, erhalte ich die Nachricht von dem Nachdruck des französischen Militarismus, der den Vorhenden den Aufsichtsrates und die Mitglieder des Direktoriums sowie des Betriebsrates der Krupp-Werke zu unerhöht schweren Freiheitsstrafen verurteilt. Dieser jeder Menschlichkeit widerholt, wo noch Weisheit für Recht und Gerechtigkeit besteht, mit Entschließung und Verachtung aufgenommen werden und in der Geschichte der Völker als eines der häßlichsten Beispiele roherster Unter-

brüderung des Rechts durch brutale Gewalt weiterleben.

Der Reichskanzler Cuno hat an das Direktorium und den Betriebsrat der Kruppschen Werke in Essen ein Telegramm gerichtet, in dem es heißt: Der Werdener Spruch kann die Schuld an dem Essener Arbeitermord nicht von den französischen Gewalttätern nehmen, an deren Stelle nun Mitglieder des Direktoriums und des Betriebsrates stehen sollen. Sie werden nicht mild werden, darauf hinzuwirken, daß den Verurteilten baldigst die Freiheit wiedergegeben wird.

Auch der Reichsminister des Außen, Dr. v. Rosenburg, hat an Krupp v. Bohlen und Halbach ein Telegramm gerichtet, in dem er seiner Empörung über das Urteil Ausdruck verleiht.

### Die Begründung des Staatsanwalts.

Aber die Vorgänge der letzten Tage der Verhandlung ist noch folgendes nachzutragen: In der letzten Verhandlung im Krupp-Prozeß ergibt der Staatsanwalt sofort das Wort und führt aus:

In den Ereignissen des 17. und 31. März scheiterte der Beweis für das Bekennen eines vorbereiteten geheimen Komplotts und von Machenschaften gegen die Sicherheit der Besatzungstruppen. Am Oktobersonntag bei außerordentlichem Störung der öffentlichen Ordnung erfolgt. Alle Ereignisse des 31. März hätten sich nach einem vorher genau vorbereiteten Plan abgespielt. Der ganze Aufmarsch der Arbeiterschaft beweist eine Art Mobilisation, die von der „Obrigkeit“ genannten Polizei organisiert worden sei. Für alle diese Dinge sei das Direktorium und sein wahres Präsident Krupp v. Bohlen-Halbach verantwortlich.

Bezeichnend für die Tatjache, daß sich alles nach einem festen Plan abgespielt habe, sei das Abschaffen der Flugblätter, die zwifellos in Propagandabureau der Kruppschen Werke gedruckt worden seien, noch nach dem Schießen. Die Direktoren seien intelligente Deute und hätten gewußt, was es geben würde, wenn die Massen der Arbeiter auf die Straße geschickt würden.

Zu den einzelnen Angeklagten übergreifend hielt es der Staatsanwalt durch die Aus-

lagen der französischen Soldaten für erwiesen, daß das Mitglied des Betriebsrates Müller vom bestehenden Plane gewußt und danach gehandelt habe. Auch habe fest, daß er die Menge aufgeregt habe. Auch Groß habe von den Plänen vorher Kenntnis gehabt. Schauspiel und Kunst hätten den Befehl zum Heulen der Sirenen gegeben. Aber in welchen Auftakt? In dem der verantwortlichen Direktoren und ihres Hauptes Krupp v. Bohlen-Halbach. An ihrer Hand liege das Blut der toten Arbeiter und der mishandelten französischen Soldaten.

Nach etwa halbstündigiger Rede stellte der Staatsanwalt den gestern bereits gemeldeten Strafantrag.

### Ein verhängnisvolles Nichtverständnis.

Als erster Verteidiger ergriff der Reichsaußenwalt Dr. Wolff aus Berlin in französischer Sprache das Wort und führte u. a. aus: In diesem Prozeß handele es sich nicht um politische Fragen, um die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ruhrbesetzung. Die Aufgabe der Verteidigung müsse sich darauf beschränken, zu zeigen, daß die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe unbegründet seien. Der Verteidiger wies sodann auf das gute Einvernehmen hin, das schon mehr als hundert Jahre zwischen der Werkleitung und dem Betriebschaft bestanden habe. Weder die Werkleitung habe ein Interesse daran gehabt, einen Zwischenfall hervorzurufen und ihre Arbeiter in die französischen Fängeln zu jagen, noch würde die politisch und sozial unabhängige Belegschaft einer solchen Auseinandersetzung Folge geleistet haben. Werkleitung und Betriebsausschuß seien sich darüber einig gewesen, trotz einer Besetzung des Betriebs so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Infolge einiger kleiner Brüderlichfälle sei am 17. März beschlossen worden, im Falle einer Besetzung der Fabrik durch die Franzosen die Sirenen einschalten zu lassen. Um aber ein Zusammenstoßen der großen Menschenmengen zu verhindern, sei beschlossen worden, die Fabrik in drei Bezirke zu teilen und im Falle einer Besetzung nur die Arbeiter der beteiligten Bezirke zu verhindern. So sei am 31. März verschwiegen worden.

Der Befehl zum Ziehen der Sirenen sei erst gegeben worden, nachdem der Betriebsausschuß die Verantwortung der Bezirke übernommen hätte, daß die französischen Soldaten nicht belästigt werden würden.

Die Mitglieder der Direktion hielten keinen Aufschluß einzufordern, zumal die Haltung der Menge durchaus friedlich gewesen sei. Letztenfalls sei Krupp v. Bohlen-Halbach nur Vorsitzender des Aufsichtsrats, also nicht des Verwaltungsrates, wie ihn das französische Recht kennt. Es sei also für die legitime Arbeiterschaft nicht verantwortlich. Jedemfalls handelt es sich beim ganzen Vorfall nicht um ein Komplott oder um Machenschaften ähnlichen Charakters. Ganz außer Frage steht die Verantwortlichkeit des Betriebsratsmitgliedes Müller.

Die Tugend der Geschicktheit vom 31. März liege darin, daß der Dolmetscher die Worte Müllers falsch verstanden und falsch an den Leutnant weitergegeben habe.

Der Verteidiger plädierte schließlich auf Freispruch aller Angeklagten. Um 11 Uhr trat eine Pause in den Verhandlungen bis 2 Uhr ein.

### Das Plädoyer Moriauds.

Nach der Mittagspause erhielt der schwierige Rechtsanwalt Moriaud aus Genf das Wort, der in der Vormittagsfrüh vom Verteidiger Wolff als der einzige Unterstützer bezeichnet worden war.

Bei Beginn seines Plädoyers sagte Moriaud, daß er mit dieser Bewegung vor einem französischen Gericht auf deutschem Boden stehe, um eine Sache zu verteidigen, welche von der Anklage mit übertriebener Strenge behandelt werde. Er betonte seine Liebe für Frankreich, an das ihn viele Jahre schon lange Jahre

## Ein englisches Ultimatum an Russland.

London, 9. Mai.

Gestern ist der Sowjetregierung eine britische Note überreicht worden, über die heute berichtet wird: In der britischen Note an die Sowjetregierung wird diese der sändigen flagranten Verletzungen der Bedingungen des englisch-russischen Handelsabkommen beschuldigt, obwohl versprochen wurde, von leidenschaftlichen Aktionen oder terroristischer Propaganda Abstand zu nehmen.

Es wird auf die antikommunistischen Maßnahmen der Sowjetbehörden in Asien, besonders in Persien, Afghanistan und Indien verwiesen. Aus amtlichen russischen Dokumenten wird angeführt, welche Summen ausgetragen und welche Pläne über die Unterwerfung der Aufständischen mit Waffen gemacht worden seien. Die Einstellung dieser Machenschaften wird gefordert, ferner eine Entschädigung für gegen britische Untertanen und britische Schiffe begangene Misshandlungen und für beschlagnahmte britische Fischdampfer an der Kurmanil Küste.

Die Note sagt weiter: Es sei Zeit, daß die Sowjetregierung klargemacht werde, daß sie nicht ungestraft in willkürlicher Weise gegen britische Untertanen und britische Schiffe austreten dürfe. Es wird die Zurücknahme der beispieligen Anwendung der Sowjetregierung auf die britischen Vorstellungen betreffend die Verurteilung von Geiseln.

Am Schlusse heißt es: „Wenn die Sowjetregierung nicht binnen zehn Tagen sich verpflichtet, diesen Vergehungen voll und bedingungslos zu entschuldigen, wird die britische Regierung es als ausgemacht ansehen, daß die Sowjetregierung die Unserachtung der bestehenden Beziehungen nicht wünscht und wird sich durch die Verpflichtungen des englisch-russischen Handelsabkommen nicht mehr gebunden erachten.“

Diese Note an Russland, die von einigen Blättern als Ultimatum der Regierung bezeichnet wird, erregt in der Presse großes Aufsehen. „Times“ und „Morning Post“ beginnen in Beiträgen den Schrift der Regierung. „Times“ schreibt: Die britische Regierung beendige eine Zusage, die seit langem unerfüllbar war. „Morning Post“ sagt, doch Curzon habe in seiner Note an die Bolschewisten vorgelegt, daß die britische Regierung am Ende ihrer Geduld angelangt sei. Es sei nicht anzunehmen, daß die Bolschewisten die notwendigen Garantien geben würden, und es sei daher zu erwarten, daß die Bolschewisten die Spione und Propagandisten, die sich jetzt in London aufzuhalten, heimsuchen werde. Entweder sei das bolschewistische Russland ein ehemaliger Staat und verdiente die jüre Anerkennung, oder es sei unehrenhaft und müsse entsprechend behandelt werden.

### Das Plädoyer Moriauds.

Nach der Mittagspause erhielt der schwierige Rechtsanwalt Moriaud aus Genf das Wort, der in der Vormittagsfrüh vom Verteidiger Wolff als der einzige Unterstützer bezeichnet worden war.

Bei Beginn seines Plädoyers sagte Moriaud, daß er mit dieser Bewegung vor einem französischen Gericht auf deutschem Boden stehe, um eine Sache zu verteidigen, welche von der Anklage mit übertriebener Strenge behandelt werde. Er betonte seine Liebe für Frankreich, an das ihn viele Jahre schon lange Jahre